

**Satzung der Stadt Willich
über die Einrichtung von Übergangsheimen und
Obdachlosenunterkünften sowie über die Erhebung von Gebühren für
die Benutzung der Übergangsheime und Obdachlosenunterkünften vom
18.05.2016**

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtbeschlüsse und zur Änd. Kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), sowie der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtbeschlüsse und zur Änd. Kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496) und des § 12 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes vom 14.02.2012 (GV NRW S. 97) sowie des § 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes NW (FlüAG) vom 28. Februar 2003 (GV.NRW S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2015 (GV. NRW. S. 683) hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung 12.05.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz, Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Willich errichtet und unterhält Übergangsheime zur vorläufigen, notdürftigen und vorübergehenden Unterbringung von
 - a. ausländischen Flüchtlingen gemäß § 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz;
 - b. Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern im Sinne des § 11 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes
 - c. Obdachlosen.
- (2) Die Übergangsheime sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Willich und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich. Das Benutzungsverhältnis entsteht von dem Tage an, von dem der Benutzer die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungs- bzw. Ordnungsverfügung nutzen kann.
- (4) Übergangsheime im Sinne dieser Satzung sind folgende Unterkünfte:
 - a. Gemeinschaftsunterkünfte:
Am Bahnhof 2
Rothweg 24 (Niershalle)
Moltkestraße 25 – 27 (Dorf Moltkestraße)
Krefelder Straße (Kirche Maria Rosenkranz)
 - b. sonstige Unterkünfte:
Allee 3
Goethestaße 64
Hülsonkstraße 76 + 78
Kochstr. 2 - 6
Krefelder Str. 354 a+b
Lerchenfeldstr. 56+58
Niersplank3
Parkstr. 1
Petersstr. 71

Rothweg 7
St. Töniser Str. 26
Viersener Str. 142

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Der Bürgermeister erlässt für die Übergangsheime eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, den Rahmen der Benutzung und die Ordnung dort regelt.
- (3) Fortgesetzte schwerwiegende und schuldhaftige Verstöße gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 10,00 € und höchstens 10.000,00 €.

§ 3

Einweisung

- (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungs- bzw. Ordnungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs eingewiesen. Bei der erstmaligen Aufnahme in ein Übergangsheim erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person sowie das Übergangsheim bezeichnet sind sowie den Unterkunftsschlüssel. Ein Nutzungsbescheid über die Höhe der Benutzungsgebühren und den Beginn der Zahlungspflicht wird separat gegen schriftliche Bestätigung ausgehändigt.
- (2) Über die Belegung der öffentlichen Einrichtung entscheidet die Stadt Willich nach pflichtgemäßen Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung nach ihrer Entscheidung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen, entsprechende Änderungen von Zuweisungen zwecks Verlegung in eine andere Unterkunft vorzunehmen. Ein Anspruch auf die Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen aus Gründen der Ordnung, der Notwendigkeit durch weitere Zuweisungen und der Zweckmäßigkeit sowohl innerhalb eines Übergangsheimes von einer Unterkunft in eine andere als auch von einem Übergangsheim in ein anderes verlegt werden; bei Verlegung in ein anderes Übergangsheim gilt Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangsheim ist jeder Benutzer verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheimes zu beachten; den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Willich ist Folge zu leisten.
- (4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn die Unterbringungsverpflichtung der Stadt nach §§ 1 und 2

3.5

Flüchtlingsaufnahmegesetz entfällt, der Benutzer anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat, die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit gemäß § 12 Abs. 3 Teilhabe- und Integrationsgesetz den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert, schwerwiegende oder mehrfach trotz Abmahnung gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung für die Übergangsheime oder die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. 3) verstoßen hat. Zur Wiedereinweisung in ein anderes Übergangsheim (Verlegung) kann die Einweisung auch aus organisatorischen Gründen widerrufen werden.

- (5) Der Benutzer hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen und besenrein zu verlassen, wenn die Einweisung widerrufen wird oder der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt. Die Räumung und ordnungsgemäße Übergabe einer Unterkunft können nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Die Kosten für eine Zwangsräumung werden dem betroffenen Benutzer auferlegt.
- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einem mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Willich.

§ 4

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Willich erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Übergangsheime Benutzungsgebühren.
Eine uneingeschränkte Gebührenpflicht besteht für die verbrauchsabhängigen Nebenkosten (Strom, Wasser und Abwasser).
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft gem. § 3 Abs. 6.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus und zwar innerhalb von drei Werktagen nach der Aufnahme in das Übergangsheim, im Übrigen zum 1. des Monats an die Stadtkasse zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Am Tag der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Überzahlte Gebühren werden verrechnet oder erstattet.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr wird nach der Bettenzahl einer Einrichtung erhoben.
- (2) Das Kaltnutzungsentgelt beträgt je Bett und Monat für den Personenkreis nach § 1 Abs. 1 in der Unterbringung in einer
 - a. Gemeinschaftsunterkunft 274,39 € und
 - b. sonstigen Unterkunft 136,76 €
- (3) Für verbrauchsunabhängige Nebenkosten (Grundsteuer, Schornsteinfegergebühren, Straßenreinigung, Versicherungen, Erhebung von Gebühren nach § 7 Abs. 1 KAG für das Land NRW für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände, Kosten Bauhof) wird ein Entgelt erhoben für den Personenkreis nach § 1 Abs. 1 in einer
 - a. Gemeinschaftsunterkunft 32,38 €
 - b. sonstigen Unterkunft 43,43 €.
- (4) Daneben ist eine Pauschale pro Person für die Verbrauchskosten wie Strom, Wasser, Abwasser etc. zu entrichten.
Die Pauschale richtet sich als Bemessungsgrundlage nach der jeweiligen Regelbedarfsstufe – der Abteilung 4 bundesweite Einkommens- und Verbrauchsstichproben- des Asylbewerberleistungsgesetzes, in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Haftung

- (1) Die Stadt Willich haftet gegenüber den Benutzern für Schäden, die von ihren Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (2) Die Benutzer haften für Schäden, die sie schuldhaft an der Unterkunft, den Einrichtungen und an dem ihnen zum Gebrauch überlassenen Inventar verursachen. Sie haben für die Wiederherstellung des vorherigen Zustands zu sorgen. Falls die Stadt die Wiederherstellung selbst durchführt oder durch Dritte durchführen lässt, haben sie die entstehenden Kosten zu tragen.

§ 7 Zwangmaßnahmen und Rechtsmittel

- (1) Die sich aus dieser Satzung und der Benutzungsordnung ergebenden Verpflichtungen können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) in der jeweils geltenden Fassung durchgesetzt werden. Dies gilt nicht für Verpflichtungen über Schadensersatz gemäß § 6 dieser Satzung.
- (2) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen nach dieser Satzung richten sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.06.2016 in Kraft.
- (2) Folgende Satzung tritt gleichzeitig außer Kraft:

Satzung über die Einrichtung und Benutzung von Übergangsheimen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Stadt Willich vom 12.12.2008.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 18.05.2016
Stadt Willich
Der Bürgermeister

gez. Heyes
(Bürgermeister)